

4. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in
kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.10.2015 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 26.05.2003 erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Nummer 5 Buchstabe e – *neu eingefügt*:

Der Jugendwart der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Boostedt erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

Artikel II

Diese 4. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Boostedt, den 12.Oktober 2015

- Bürgermeister -